

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Artikels 42 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **79 (1928)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

holz als der schlechte. Im Oppligenwald mögen über 500 m³ Vorrat pro Hektare und eine Starkholzvertretung von 60 % ausnahmsweise am Platze sein. Auf dem „Unterhubel“ jedoch dürften wir mit nahezu 400 m³ Vorrat und ca. 25 % Starkholz dem normalen Gleichgewichtszustand bereits nahe sein.

Bottschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Artikels 42 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

(Vom 31. Juli 1928.)

I.

Am 21. März 1922 hat der Ständerat folgende Motion *Huber* (Uri) erheblich erklärt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Ziffer 4 des Artikels 42 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei dahin abzuändern sei, daß die Beiträge an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 20 %, in Gebirgsgegenden bis 30 % betragen sollen.“

Zu jener Zeit war die finanzielle Lage des Bundes eine derartige, daß nur neue Ausgaben geschaffen werden durften, sofern sich deren Bedürfnis gebieterisch geltend machte. Der Bundesrat hat daher bis heute erachtet, die Dringlichkeit der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes des Bundes habe der beantragten Maßnahme voranzugehen, und daher die Verantwortung übernommen, die Prüfung der vom Vertreter des Kantons Uri aufgeworfenen Frage zu verschieben.

Anlässlich der Beratung der Motion *Baumberger* über die Entvölkerung der Gebirgsgegenden im Ständerat hat Herr *Häuser-Glarus* in Erinnerung gebracht, daß der Motion *Huber* bis anhin keine Folge gegeben worden sei, und auf die Bedeutung der Schaffung guter Abfuhrwege für den Kampf gegen die Entvölkerung der Gebirgsgegenden hingewiesen. Da die Erhöhung der Bundessubvention an Waldwege ihm als wesentliches Mittel zur Förderung solcher Bauten erschien, stellte er das Verlangen, der Bundesrat möchte beförderlich die Revision des Artikels 42 des eidgenössischen Forstgesetzes einleiten, ohne die Berichte über die Motion *Baumberger* abzuwarten. Nach Ansicht des Herrn *Häuser* werden für die Mehrausgaben für den Bund nicht so bedeutend sein, daß er sie nicht tragen könne. Im Nationalrat hat kürzlich Herr *Vonmoos* die gleiche Ansicht vertreten.

Wir haben geglaubt, uns dem in beiden Räten geäußerten Wunsche nicht verschließen zu können, und haben daher unser Departement des Innern beauftragt, diese Frage nach allen Richtungen hin zu prüfen. Im nachstehenden geben wir Aufschluß über die Folgerungen, zu denen wir gelangt sind.

Art. 25 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 bestimmt, daß der Bund in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport durch Beiträge unterstützen kann. Art. 42 enthält folgende Bestimmungen in bezug auf die vorliegende Frage :

„Der Bund leistet des fernern Beiträge :.....“

4. an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 20 % (Art. 25). Die Projektkosten sind in die Anlagelkosten mit einzurechnen.“

Die Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu genanntem Gesetz schreibt in Art. 29 vor :

„Gesuche um Beiträge an die Kosten der Anlage von Abfuhrwegen in Schutzwaldungen sind von einem Projekt mit Wegtrasse Längen- und Quersprofilen und einem Kostenvoranschlag zu begleiten; Gesuche um Beiträge an sonstige ständige Transporteinrichtungen von einer Beschreibung derselben und einem Kostenvoranschlag (Art. 42, Ziffer 4, des Gesetzes).“

In Anwendung vorstehender Bestimmungen sind seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes (1. April 1903) bis 31. Dezember 1927 Bundesbeiträge im Betrage von Fr. 7,227,395 ausgerichtet worden. Nachstehende Uebersicht gibt, nach Kantonen geordnet, nähern Aufschluß über die Projekte, die Weglängen, die ergangenen Kosten und die Bundesbeiträge.

Aus dem Studium der Tabelle ergibt sich, daß die Anwendung der vorgenannten Artikel einen bedeutenden Einfluß ausgeübt und in weitgehendem Maße beigetragen hat zur Erleichterung der Holznutzungen in den Gebirgswaldungen. Anlässlich der Beratung der Revision des Forstgesetzes von 1876 wurde sowohl in den Kommissionen als auch in den Räten mit allem Grund auf die Schädigungen hingewiesen, welche den Waldungen durch das Holzreisten erwachsen. Heute kann ohne Uebertreibung gesagt werden, daß dieser schädliche Transport unterdrückt oder in einer großen Zahl von Beständen eingeschränkt worden ist. Die Bäume haben weniger zu leiden und befinden sich in besserem Zustande als früher, da sie durch das gereistete Holz am Stamme verwundet wurden. In vielen Waldungen war kein Baum vorhanden, der nicht Spuren solcher Schädigungen aufwies. Dank der Unterdrückung des Holzreistens überall da, wo Waldwege angelegt worden, sind die Waldungen geschont und weisen gegenwärtig günstigere Verhältnisse auf zur Erfüllung der ihnen durch die Natur übertragenen Schutz Aufgabe.

**Vom Jahr 1903 bis Ende 1927 mit Unterstützung des Bundes in Schutz-
wäldungen ausgeführte Beganlagen und Seilriesen.**

Kantone	Anzahl Projekte	Länge m	Kostenbetrag Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Zürich	12	17.964	297.904, 75	56.946, 46
Bern	138	205.503	3.447.572, 02	645.406, 30
Seilrieße	1	609	7.413, 55	1.482, 71
Luzern	2	1.511	45.776, —	8.630, 20
Uri	29	44.683	1.049.726, 22	194.835, 39
Schwyz	17	31.675	432.745, 47	80.473, 47
Seilrieße	1	1.000	33.403, 40	6.000, —
Obwalden	50	72.333	1.365.001, 79	265.014, 32
Nidwalden	11	12.172	179.371, 52	33.003, 05
Seilrieße	1	280	9.347, 30	1.869, 46
Glarus	51	74.156	3.176.884, 17	605.453, 78
Zug	17	28.452	1.011.194, 58	175.097, 01
Freiburg	8	10.145	273.705, 46	53.263, 78
Solothurn	52	56.828	1.360.080, 34	256.290, 49
Baselland	16	16.764	326.154, 45	55.726, 08
Schaffhausen	23	25.934	379.648, 84	57.600, 37
Seilrieße	1	227	5.378, 25	960, —
Appenzell A.-Rh.	6	5.108	139.545, 26	25.933, 71
Appenzell S.-Rh.	4	11.650	323.624, 21	64.027, 98
St. Gallen	154	162.881	4.149.069, 46	794.303, 12
Graubünden	395	746.850	6.134.436, 16	1.188.957, 47
Seilriesen	5	15.900	252.664, 83	47.095, 50
Aargau	15	16.717	376.504, 16	70.231, 95
Thurgau	1	621	9.996, 70	1.700, —
Tessin	23	56.840	1.067.024, 01	190.294, 91
Seilriesen	8	18.160	241.281, 35	41.523, 33
Vaudt	170	297.003	4.935.617, 26	927.491, 96
Seilriesen	2	2.061	49.519, 35	8.782, 48
Wallis	90	259.445	4.014.497, 51	767.325, 66
Seilriesen	8	5.685	290.416, 44	54.938, 28
Neuenburg	143	169.745	2.812.853, 03	546.736, 25
Zusammen	1454	2.368.902	38.198.357, 84	7.227.395, 47
Hiervon Waldwege	1427	2.324.980	37.308.933, 37	7.064.743, 71
Hiervon Seilriesen	27	43.922	889.424, 47	162.651, 76

Gleichzeitig hat sich aber auch ihre wirtschaftliche Lage gebessert. Während früher mangels brauchbarer Abfuhrwege gewisse Teile entlegener Waldungen unausgebeutet blieben und ihr Holz an Ort und Stelle verfaulte, wurden andere, in der Nähe der Ortschaften gelegene, bereits mit Abfuhrwegen versehene Waldungen wiederholten Stieben unterworfen und dadurch deren Holzvorrat übermäßig vermindert. Die Tatsache, daß diese Waldungen stärker unter dem Weidgang des Viehes und der Streuenußung zu leiden hatten, hat deren Zustand noch wesentlich verschlimmert.

Diese Verhältnisse sind dort verschwunden, wo ein Wegnetz angelegt worden ist. Der Waldbesitzer hat den Ertrag seines Waldes anwachsen gesehen und die nur zu lange sich selbst überlassenen Bestände haben im Wachstum zugenommen, dank der Luft- und Lichtzufuhr, die ihnen durch die pflegliche Behandlung gebracht wurde. So sind die Schutzwaldungen, die nur zu häufig unbenuzt gelassen wurden und alterten, ohne sich zu verjüngen, künftighin zu einer Einnahmequelle für ihre Besitzer geworden, und sind gleichzeitig, weil kräftiger, auch besser imstande, den von ihnen verlangten Schutz zu erfüllen.

Es sind jedoch nicht die Gegenden in denen früher das Reisten das Hauptbeförderungsmittel für das Holz war, wo die Bundesubvention an die Erstellung von Waldwegen am meisten geschätzt wurde, sondern vielmehr die Vorberge und der Jura. Besonders in letztgenannter Gegend hat man die Bundeshilfe in weitgehendem Maße in Anspruch genommen und ist während der Periode des Weltkrieges und der Arbeitslosigkeit, d. h. von 1921—1923, eine große Zahl von Wegen erstellt worden. Es muß zugegeben werden, daß hier die Verhältnisse für Weganlagen bedeutend günstigere sind als irgend anderswo. Der Boden wird von Kalkgestein gebildet, das eine solide Grundlage und gutes Material für den Oberbau liefert. Andererseits sind die Bestände im allgemeinen reich an starkem Holz, so daß die verhältnismäßig geringen Auslagen für die Erstellung guter, selbst für Lastautos benutzbarer Straßen durch den Mehrwert des verkauften Holzes schnell aufgewogen wurden. Die in dieser Gegend aufgewendeten Subventionen sind jedoch keineswegs zu bedauern, denn sie haben die Anlage von Wegen ermöglicht, die sonst erst viel später erstellt worden wären. Nun ist es von großer Bedeutung, daß unser Waldwegnetz baldmöglichst vollendet werde, um alle für den Holzmarkt günstigen Konjunkturen auszunützen. Zweifellos hätten wir die äußerst günstigen Verhältnisse während des Weltkrieges mit größerem Vorteil ausnützen können, wenn die während der Kriegsjahre 1921 bis 1923 erstellten Wege schon vorhanden gewesen wären.

Für diese Gegenden, in welchen sich den Weganlagen keine großen Schwierigkeiten entgegenstellen und die Kosten schnell amortisiert werden,

soll die Bundessubvention den Charakter der Aufmunterung beibehalten, keineswegs darf sie eine ausschlaggebende Rolle spielen. Das durch das Gesetz vom 11. Oktober 1902 festgesetzte Maximum (20 %) ist vollständig hinreichend und wird häufig auf 10 oder 15 % herabgesetzt werden können, ohne die Ausführung des Projektes zu gefährden.

Es erscheint daher geboten, künftighin einen merklicheren Unterschied zu schaffen zwischen den Gegenden, in welchen die Beganlage leicht ist, und denjenigen, die solche Schwierigkeiten bieten, daß der Bodenbesitzer trotz einer Unterstützung von Bund und Kanton, welche zusammen sich bis zu 35 und 40 % belaufen, vor der Ausführung zurückschreckt, indem er die ihm verbleibenden Kosten als zu hoch erachtet und sich nicht genügend Rechenschaft gibt von den Vorteilen, die aus diesem Opfer erwachsen, sowohl bezüglich des sofortigen Mehrertrages als auch des zukünftigen Gedeihens seiner Waldung.

In diesen Fällen, wie man sie in den Alpen häufig antrifft, halten wir dafür, daß eine erhöhte Subvention gegenüber der zurzeit gewährten sich rechtfertigt, nicht nur vom ökonomischen Standpunkte aus, indem dadurch bis anhin beinahe unbenutzbare Werte zur Geltung gebracht werden können, sondern auch hinsichtlich der Rolle, die dem Gebirgswald in bezug auf den Schutz zufällt, welcher besser gesichert wird durch Waldungen, die sich in vollem Wachstum befinden, als durch abstehende Bestände.

In den Alpen kommt außerdem häufig der Fall vor, daß in der Absicht die Waldung mit den hauptsächlichsten Verbrauchsgebieten zu verbinden, das Wegtrasse an Ortschaften vorbeiführt. Hier dient der Weg nicht ausschließlich forstlichen Zwecken, sondern bietet Vorteile für die ganze Gegend, die er durchzieht.

Diese tunlichst billig erstellten Wege dienen daher den verschiedensten Zwecken, und wir finden, daß wie bis anhin deren Anlage gefördert werden sollte, denn sie werden häufig zur Hauptader des gesamten Verkehrs einer Gemeinde auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, wie dies z. B. der Fall ist in Leytron, Chamoson und andern Gegenden des Kantons Wallis.

Es erscheint angezeigt, diesfalls das vom Departement des Innern angewandte Subventionsverfahren bei Waldwegen mit demjenigen des Volkswirtschaftsdepartements bei Güter- und Alpwegen zu vergleichen, wobei wir bemerken, daß seit mehreren Jahren die Abteilung für Landwirtschaft dem Forstwesen die Projekte, die auch den Wald berühren, zur Prüfung zustellt und umgekehrt letzteres diejenigen, welche für die Alpwirtschaft von Interesse sind.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1893 über Förderung der Landwirtschaft gestattet, die Anlage von Wegen mit einem Beitrag zu unterstützen, welcher 40 % der Anlagelkosten nicht übersteigen soll. Ausnahmsweise

kann der Gesamtbeitrag bis zu 50 % erhöht werden. Abweichend vom Verfahren in Anwendung des Forstgesetzes sind hier die Kantone gehalten, eine Subvention zu verabsorgen, die in der Regel gleich hoch sein muß wie diejenige des Bundes. Dagegen genießen die Waldwegprojekte stets der Bundessubvention an die Kosten des Bodenerwerbes, was bei den Güterwegen nur selten der Fall ist. Hieraus ergibt sich, daß die landwirtschaftlichen Wege im allgemeinen seitens des Bundes und des Kantons eine Subvention erhalten, die im ganzen bis zu 50 % der Kosten ansteigt, während die Waldwege in denjenigen Kantonen, die keine Subvention an solche verabsorgen, nur 20 %, in den andern Kantonen, wo letzteres der Fall ist, 30 und selten 40 % erhalten. Folge dieser Verhältnisse ist, daß vorgezogen wird die Wegprojekte der Abteilung für Landwirtschaft zu unterbreiten, selbst wenn sie in der Hauptsache zur Aufschließung von Waldungen dienen. Mitunter nimmt man zu einer Kombination Zuflucht, indem man den Weg in ein landwirtschaftliches und ein forstliches Stück teilt. Es sind dies Erschwerungen, die vermieden werden sollten; ebenso zu verhüten ist, daß die Bezeichnung eines Weges geändert wird, je nachdem es mehr oder weniger im Interesse liegt, ihn als Güter- oder Waldweg zu subventionieren.

Wir haben daher für angemessen erachtet, die Gelegenheit zu benutzen zur Einführung gleicher Grundsätze bei der Unterstützung der Güter- und Waldwege, mußten uns aber Rechenschaft geben, daß dieses Bestreben nicht vollständig verwirklicht werden kann. Die Motion Huber verlangt, daß der Höchstbeitrag des Bundes auf 30 % erhöht werde, wenn es sich um Waldwege im Gebirge handle. Wir glauben nicht befürworten zu sollen, weiter zu gehen; die finanziellen Verhältnisse des Bundes gestatten dies nicht. Das Volkswirtschaftsdepartement hält sich übrigens im allgemeinen an einen Beitrag von 25 %, den das Departement des Innern zweifellos auch für eine große Zahl von Fällen anwenden könnte. Dagegen besteht eine Differenz in der Behandlung, wenn die Subvention an Güterwege auf 40 % erhöht wird. Diese Differenz wird noch ausgesprochener durch den Umstand, daß die Waldwege häufig keine oder nur eine geringfügige kantonale Subvention genießen, die auf alle Fälle geringer ist als die Bundessubvention.

Um diesen Unterschied tunlichst zu mildern, sollte der Anlaß der von uns vorgeschlagenen partiellen Revision des Gesetzes benutzt werden, um in das Gesetz vom 11. Oktober 1902 eine Bestimmung einzuführen, welche die Kantone verpflichtet, sich an der Anlage von Waldwegen durch Gewährung einer Subvention zu beteiligen. Es ist dies auch die Auffassung der außerparlamentarischen Kommission für das Studium der Motion Baumberger betreffend die Entvölkerung der Gebirgsgegenden.

Nach Aufführung der verschiedenen Faktoren, die in vorliegender Frage berücksichtigt werden müssen, kommen wir zum Schluß, daß dem

durch die Motion Huber ausgesprochenen Wunsche Folge gegeben werden solle, d. h. der Höchstbeitrag des Bundes von 20 % auf 30 % erhöht werden soll für Waldwege, sofern es sich um solche handelt, die in den Alpen erstellt werden, unter der Bedingung, daß die Kantone ebenfalls einen Beitrag leisten.

Die finanzielle Tragweite dieser Neuerung darf nicht übersehen werden, ist aber schwierig zu veranschlagen, da je nach den Jahren die Zahl und Bedeutung der Projekte sehr gewechselt hat. Wenn wir das Mittel aus den Jahren 1923—1927 nehmen, können wir feststellen, daß die Voranschläge der im Gebirge neu zu erstellenden Wege im Mittel die Summe von Fr. 1,400,000 erreichen und die hieran bewilligte Subvention Fr. 275,400 jährlich. Bei der Annahme, daß die Subvention an all diese Projekte auf 30 % erhöht worden wäre, würde hierdurch dem Bunde eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 140,000 erwachsen sein.

Es handelt sich, wie ersichtlich, um eine jährliche, verhältnismäßig hohe Ausgabe. Wenn wir Ihnen dennoch beantragen, das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 im Sinne der Motion Huber zu revidieren, so geschieht dies mit der Ueberzeugung, im allgemeinen Interesse und zum Wohle der Gebirgsbevölkerung zu handeln. Wir greifen dadurch den in der Motion Baumberger geäußerten Wünschen vor, denn hauptsächlich durch die Schaffung von Verkehrswegen jeder Art wird das Leben im Gebirge erträglicher gestaltet.

II.

Anläßlich der Beratung des Geschäftsberichtes für 1926 hat Herr Nationalrat Stähli den Wunsch geäußert, es möchte die gemäß Artikel 42, Ziffer 4, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei dem Besitzer des auszuforstenden Bodens zukommende Entschädigung seitens des Bundes erhöht werden. Diese Entschädigung entspricht dem 3- bis 5fachen Jahresertrag nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Zur Begründung dieser Anregung wird geltend gemacht, daß die nach dem angeführten Grundsätze bestimmte Entschädigung lange nicht hinreiche, um den dem Bodenbesitzer erwachsenden Ertragsausfall auszugleichen. In den hohen Lagen entwickeln sich die Pflanzungen nur langsam, und es verstreichen oft mehrere Jahrzehnte, bis in den neu angelegten Waldungen Nutzungen vorgenommen werden können.

Eine Prüfung dieser Anregung hat uns zu folgenden Feststellungen geführt :

Die dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegten Aufforstungs-

projekte werden entweder vom Bodenbesitzer freiwillig angemeldet oder aber in Vollzug der an die Unterstützung der Korrektion von Flüssen oder Bächen geknüpften Bedingungen aufgestellt. Im erstern Falle beansprucht der Bodenbesitzer keine Entschädigung, oder wenn er dies tut, begnügt er sich mit einem bescheidenen Betrag. Anders verhält es sich aber im zweiten Falle. Obschon die von der Inspektion für Forstwesen aufgestellten Bedingungen vorsichtig abgewogen werden, kommt es doch vor, daß Boden in das aufzuforstende Gebiet einbezogen werden muß, der von der Bevölkerung als für die Ernährung ihres Viehs notwendig erachtet wird. Es ist klar, daß in diesem Falle es der Billigkeit entspricht, dem Bodenbesitzer einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der ihm gestattet, dasjenige Futter zu beschaffen, dessen er zur Ernährung der gleichen Stückzahl von Vieh, wie früher, bedarf.

Die Durchführung der Aufforstungsprojekte hat zur gewöhnlichen Folge die Einschränkung der Fläche der Sommerweide, und die Gebirgsbevölkerung legt namentlich Gewicht darauf, daß man ihr ein hinreichendes Gebiet überlasse, um ihr Vieh während des Sommers zu ernähren.

Untersuchungen über eine befriedigende Lösung haben unsere Inspektion für Forstwesen gemeinsam mit der Abteilung für Landwirtschaft zu der Ueberzeugung geführt, das beste Mittel, einem Mangel an Weide zu begegnen, bestehe in der Verbesserung der außerhalb des Aufforstungsperimeters gelegenen Weideflächen. In der Tat haben die bis anhin zu diesem Zwecke ausgeführten Arbeiten erlaubt, die Bestockung der Alpen in beträchtlichem Maße zu steigern. Es steht daher außer Zweifel, daß man auf diese Weise den durch die Neuwaldanlage verursachten Ausfall an Weidefläche mehr als voll ersetzen kann. Deshalb haben wir in letzter Zeit bei Genehmigung von Aufforstungsprojekten die Bedingung gestellt, daß die Entschädigung für Ertragsausfall zu Alpverbesserungen Verwendung finden müsse.

Wir geben zu, daß zu diesem Zwecke die bewilligten Entschädigungen für Ertragsausfall unzulänglich sind und nur einen bescheidenen Beitrag an die Meliorationsarbeiten liefern.

Mit Herrn Stähli erachten wir es daher für gerechtfertigt, daß die vom Gesetz vorgesehene Entschädigung erhöht werde. Was den Betrag der Erhöhung anbetrifft, finden wir für angemessen, das Maximum vom 5fachen auf den 10fachen Jahresertrag nach dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre zu erhöhen.

Weiter zu gehen finden wir nicht für angezeigt, denn es ist nicht zu vergessen, daß der Grundeigentümer im Besitze seines Bodens bleibt, dessen Bestockung zur Hauptsache mit den Subventionen des Bundes und des Kantons erfolgt, die sich zusammen bis auf 90 % der wirklichen

Kosten belaufen können. Er hat daher nur geringe Auslagen für die Schaffung eines Waldes, der ihm dereinst Erträge abwerfen wird; außerdem wird ihm durch die Entschädigung für Ertragsausfall und die landwirtschaftlichen Subventionen ermöglicht, Alpenverbesserungsarbeiten auszuführen, deren wohltätige Wirkungen sich unverzüglich fühlbar machen werden.

Seit Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes vom 11 Okt. 1902 vom Bunde zugesicherte Entschädigungen für Ertragsausfall aufzuforstender Flächen.

(Bis Ende 1927.)

Kantone	Anzahl	Auf- forstungs- fläche	Bisheriger Jahres- reinertrag	Entschädigung des Bundes	Mehrfaches des Jahres- ertrages Durchschnitt
		ha	Fr.	Fr.	
Zürich	2	12,50	425, —	1.275, —	3,0
Bern	46	821,25	16.768, —	74.090, —	4,4
Luzern	23	325,73	7.777, 44	32.044, 21	4,1
Uri	1	2,50	100, —	500, —	5,0
Schwyz	28	292,95	7.489, 10	29.081, 50	3,7
Obwalden	11	331,03	5.790, —	25.397, —	4,4
Nidwalden	1	25,00	405, —	1.620, —	4,0
Glarus	11	49,11	1.218, —	5.498, —	4,5
Zug	5	54,40	1.520, —	6.200, —	4,1
Freiburg	4	66,95	800, —	3.300, —	4,1
Solothurn	1	2,34	115, —	460, —	4,0
Baselland	1	2,03	100, —	300, —	3,0
Appenzell J.-Rh.	1	2,85	150, —	450, —	3,0
St. Gallen	11	228,80	4.553, 20	21.029, 70	4,6
Graubünden	42	564,17	10.875, 40	43.894, 60	4,0
Tessin	28	1076,96	18.142, —	82.280, —	4,5
Vaudt	1	30,00	1.408, —	4.224, —	3,0
Wallis	1	25,63	380, —	1.520, —	4,0
Neuenburg	4	88,72	2.005, —	6.015, —	3,0
Total	222	4002,92	80.021, 14	339.179, 01	4,2

Die finanzielle Tragweite der von uns beantragten Maßnahme ist nicht von weittragender Bedeutung, indem wir die hieraus erwachsenden Mehrausgaben zu Fr. 15,000 jährlich veranschlagen, wie dies aus vorstehender Tabelle hervorgeht, welche die gemäß der bisherigen Vorschrift verabsolgteten Entschädigungen, nach Kantonen geordnet, aufweist.

Wir beehren uns, Ihnen die Annahme nachstehenden Bundesbeschlusses zu beantragen.

Bern, den 31. Juli 1928.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident: Schultheß. Der Vizekanzler: G. Bove.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

über

**Abänderung des Artikels 42, Ziffern 2 und 4, des Bundesgesetzes
betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
vom 11. Oktober 1902.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Juli 1928;

beschließt:

Art. 1.

Art. 42, Ziff. 2, 2. Absatz, des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei wird wie folgt abgeändert:

„Der Bund vergütet dabei dem Bodenbesitzer außerdem in bar einen 3- bis 10fachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre.“

Art. 2.

Ziffer 4 von Art. 42 des genannten Bundesgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Dieser Beitrag kann bis 30 % erhöht werden, wenn es sich um Weganlagen im Alpengebiete handelt, unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge.“

Art. 3.

Der Bundesrat ist beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gegenwärtigen Bundesbeschluß zu veröffentlichen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.
